

## Neues vom EuGH zur Überprüfung der Haftbedingungen im Rahmen der Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls

EuGH, C-220/18, Urteil vom 25. Juli 2018, [www.curia.europa.eu](http://www.curia.europa.eu)

Nachdem das Hanseatische OLG Bremen mit dem Fall Aranyosi und Caldararu dem EuGH mittels einer Vorlage gem. Art. 267 AEUV Gelegenheit gegeben hatte, sich zur Überprüfung der im Ausstellungsstaat herrschenden Haftbedingungen durch das Gericht des Vollstreckungsstaats zu äußern, gab nun eine Vorlagefrage desselben OLGs Anlass zur Präzisierung der Aranyosi und Caldararu-Rechtsprechung.

Die folgenden drei Aspekte sollen hier etwas näher betrachtet werden:

- die Bedeutung einer Zusicherung des Ausstellungsstaates, der Verfolgte werde keinen menschenunwürdigen Haftbedingungen ausgesetzt sein
- die Position einer im Ausstellungsstaat bestehenden Klagemöglichkeit des Verfolgten gegen menschenunwürdige Haftbedingungen im Zwei-Stufen-Prüfungssystem, das im Aranyosi und Caldararu-Urteil entwickelt wurde
- die Intensität des Auskunftersuchens gem. Art. 15 II RbEuHb (Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl)

### Zusicherung

Im dem Verfahren zu Grunde liegenden Fall wurde von der ungarischen Seite zugesichert, dass der Verfolgte in der Haft nicht menschenunwürdig behandelt werden würde.

Diesbezüglich hat der Generalanwalt einige interessante Ausführungen gemacht.

Und zwar enthalte der RbEuHb weder das Recht noch die Pflicht, solche Zusicherungen zu verlangen bzw. zu erteilen. Dies gilt jedenfalls insoweit, als sich die Zusicherungen in abstrakter Weise auf den Zustand des Strafvollzugsystems im Ausstellungsstaat beziehen sollen.

Wenn aber, wie im vorliegenden Fall, die Vollstreckung eines konkreten Europäischen Haftbefehls im Raume steht, müsse die vollstreckende Justizbehörde einer Zusicherung, der Verfolgte werde konkrete Haftbedingungen vorfinden, die eine tatsächliche Gefahr einer unmenschlichen Behandlung ausschließen, Beachtung schenken.

Auf welcher Stufe des im Aranyosi und Caldararu-Urteil entwickelten Tests muss diese Beachtung aber nun stattfinden?

Auf der zweiten Stufe, also im Rahmen der Frage, ob der konkrete Verfolgte in seinem speziellen Fall individuell unmenschlichen Haftbedingungen ausgesetzt sein wird, so der Generalanwalt (Schlussanträge des Generalanwaltes vom 04. Juli 2018, Rn. 64).

Damit ist auch schon festgestellt, dass die von der Vollstreckungsbehörde auf der ersten Stufe vorzunehmende Prüfung ergeben haben muss, dass im Ausstellungsstaat systemimmanente oder generelle Mängel hinsichtlich der

Verhinderung unmenschlicher Behandlung von Inhaftierten existieren. Denn andernfalls käme es ja gar nicht zum zweiten, also dem auf die individuelle Situation des konkreten Verfolgten bezogenen Prüfungsschritt.

Der Gerichtshof hat diese Gedanken aufgegriffen (Urteil, Rn. 111), wobei er als Grundlage für die Beachtlichkeit der Zusicherung auf den Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens, der den EU-weiten Rechtshilfeverkehr prägt, zurückgreift. Allerdings benannte der Gerichtshof auch eine mögliche Einschränkung des Vertrauens und damit der Beachtlichkeit der Zusicherung, und zwar für den Fall, dass Anhaltspunkte für folterverbotswidrige Mängel in der dem Verfolgten konkret drohenden Haftanstalt vorliegen (Urteil, Rn. 112).

Im vorliegenden Fall war auch noch die Besonderheit zu beobachten, dass sich das Hanseatische OLG Bremen von den ungarischen Justizbehörden äußerst detaillierte Auskünfte zu jeder einzelnen Haftanstalt, in der der Verfolgte aus sich erst zukünftig ergebenden Gründen möglicherweise verlegt werden könnte, erbeten hatte.

Das wurde vom Gerichtshof als zu weitgehend empfunden (Urteil, Rn. 84); ausreichen soll die Überprüfung der Haftbedingungen in den Haftanstalten sein, in die der Verfolgte „wahrscheinlich“ aufgenommen wird (Urteil, Rn. 118).

Zusammen mit den geschilderten Erwägungen des Generalanwaltes und des Gerichtshofs selbst zur Zusicherungsproblematik kann dann wohl gesagt werden, dass diese auf die „wahrscheinlichen“ Haftorte beschränkte Überprüfung im allgemeinen auch in Form einer entsprechenden Zusicherung von Seiten des Ausstellungsstaates geschehen kann.

Bemerkenswert ist vor allem aber auch die Ansicht des Generalanwaltes, eine solche Zusicherung entfalte eine sozusagen drittschützende Wirkung zu Gunsten des Verfolgten. Dieser könne die Einhaltung der Zusicherung nämlich vor den Gerichten des Ausstellungsstaats einklagen (Schlussanträge des Generalanwaltes, Rn. 64; siehe auch Urteil, Rn. 111).

Dies ist, soweit ersichtlich, neu. Damit wird das Instrument der Zusicherung von der klassischen völkerrechtlichen Ebene auf die Sphäre des Individuums hin ausgeweitet, womit dessen Rechtsstellung im Auslieferungsverkehr verbessert wird.

### Klagemöglichkeit gegen unmenschliche Haftbedingungen im Ausstellungsstaat

Der Generalanwalt vertritt die Ansicht, dass nicht von systemimmanenten oder generellen Mängeln im Strafvollzug gesprochen werden kann, soweit eine innerstaatliche Klagemöglichkeit gegen unmenschliche Haftbedingungen besteht, die einen nicht nur beschönigenden, sondern vielmehr einen tatsächlich effektiven Charakter aufweist (Schlussanträge des Generalanwaltes, Rn. 39).

Somit ist die Frage, ob im Ausstellungsstaat eine derartige Klagemöglichkeit besteht, also ein Aspekt, der auf der ersten Stufe des Aranyosi und Caldararu-Tests angesiedelt ist.

Demgemäß führt der Generalanwalt mit Blick auf den konkret vorliegenden Fall weiter aus, dass die im Aranyosi und Caldararu-Urteil genannten Quellen die Effektivität der ungarischen Klagemöglichkeit bestätigt haben. In diesem Sinne hätten sich nämlich der EGMR (Schlussanträge des Generalanwaltes, Rn. 47) und

das Ministerkomitee des Europarates (Schlussanträge des Generalanwalts, Rn. 48) geäußert (Schlussanträge des Generalanwalts, Rn. 45).

Der Logik des Aranyosi und Caldaru-Urteils zufolge hätte das Gericht des Ausstellungsstaats nun eigentlich keinen Anlass und auch kein Recht, zu überprüfen, ob der konkrete Verfolgte in seinem individuellen Fall der tatsächlichen Gefahr einer unmenschlichen Behandlung ausgesetzt wäre.

An dieser Stelle modifiziert der Generalanwalt jedoch den Aranyosi und Caldaru-Test, indem er vom Gericht des Vollstreckungsstaats dennoch eine solche Prüfung verlangt.

Begründet wird dies mit der Überlegung, dass das Verbot unmenschlicher Haftbedingungen, das ja schließlich Grundrechtsrang genießt (Art. 4 EU-Grundrechte-Charta), von vorneherein eingehalten werden müsse und Verstöße dagegen nicht erst nachträglich korrigiert werden dürften (Schlussanträge des Generalanwaltes, Rn. 57).

Dieser Ansicht ist der Gerichtshof dann auch gefolgt (Urteil, Rn. 75).

### Intensität des Auskunftersuchens

Auf Grund der Vorlagefragen des Hanseatischen OLG Bremen und der Gewohnheit dieses Gerichts, u.a. der ungarischen Justizbehörde einen extrem ausführlichen Fragenkatalog zu unterbreiten, stellte sich in dem Verfahren vor dem EuGH auch die Frage nach der zulässigen Intensität des Auskunftersuchens gem. Art. 15 II Rahmenbeschluss Europäischer Haftbefehl.

Zur Klärung dieser Frage ist der EuGH von dem Prinzip ausgegangen, dass die Nicht-Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls, wie Art. 1 II RbEuHb zeige, die Ausnahme darstellt. Neben den in Art. 3 ff RbEuHb genannten Gründen kann die Vollstreckung nur auf Grund einer drohenden Verletzung des Verbots einer unmenschlichen Behandlung in der Haft (Art. 4 EU-Grundrechte-Charta) abgelehnt werden (Urteil, Rn. 57, 58).

Aus dem Umstand, dass die Vollstreckung der Regelfall sein soll, folgert der Gerichtshof dann, dass das Recht der vollstreckenden Justizbehörde, die Ausstellungsbehörde um weitere Informationen zu bitten (Art. 15 II RbEuHb) nicht so weit geht, dass erstere systematisch allgemeine Auskünfte zu den Haftbedingungen im Ausstellungsstaat verlangen kann (Urteil, Rn. 80). Außerdem verstoße ein ausführlicher Fragenkatalog auch gegen die Pflicht zur loyalen Zusammenarbeit aus Art. 4 III/I EUV (Urteil, Rn. 104).

Noch genauer hat sich der Generalanwalt zu diesem Thema geäußert.

Ihm zufolge dürfen sich die Fragen der vollstreckenden Justizbehörde nur auf die Gefahr unmenschlicher Behandlung, nicht aber auf Probleme des unter dieser Schwelle liegenden Wohlbefindens bzw. Nicht-Wohlbefindens inhaftierter Personen beziehen (Schlussanträge des Generalanwaltes, Rn. 75). Auch im Hinblick auf die Gefahr unmenschlicher Behandlung darf nur nach den konkreten Haftanstalten gefragt werden, in denen der Verfolgte vorhersehbarerweise untergebracht werden wird (Schlussanträge des Generalanwaltes, Rn. 78).

